

Übersicht der Änderungen

§§	Alte Satzung	Vorschlag neue Satzung	Grund
Inhaltsübersicht			Neuaufnahme weiter §§ verschieben sich
§ 1 (1)	Die DLRG Tarp e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (LV) und des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg (KV). Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.	Die DLRG Tarp e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (LV). <u>Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg unter der Nummer VR 1506 FL eingetragen.</u>	DLRG Tarp ist beim Amtsgericht aufgenommen.
§ 1 (3)	Vereinsitz der DLRG Tarp e.V. ist Tarp. Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg.	Vereinsitz der DLRG Tarp e.V. ist Tarp	wurde bereits im §1(1) erwähnt
§1 (3)	Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Orte Tarp, Eggebek, Jerrishoe, Wanderup im Kreis Schleswig-Flensburg.	Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Orte Tarp, Eggebek, Jerrishoe, <u>Wanderup</u> im Kreis Schleswig-Flensburg..	Können wir Einsatz am Baggersee machen? Die Aufgabe wurde JaWe zugeschrieben. Daher Streichung empfohlen
§2 (2.6)	Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere: 6. Jugendarbeit		wurde gestrichen
§2 (3)		<u>(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.</u>	und ist eigenständiger Punkt geworden. Der alte Punkt (3) wird zu Punkt (4).
§3 (2)	Die DLRG Tarp e.V. darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.	Die DLRG Tarp e.V. <u>darf keine Person durch Ausgaben</u> , die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.	Begriffänderung
§5 (1)	Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG Tarp e.V., des DLRG KV Schleswig-Flensburg e.V., der DLRG LV Schleswig-Holstein e.V. und der DLRG e.V. an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.	Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seinen Aufnahmeantrag die Satzungen und Ordnungen der DLRG Tarp e.V.,des DLRG KV Schleswig-Flensburg e.V., der DLRG LV Schleswig-Holstein e.V. und der DLRG e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. <u>Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.</u>	Begriffänderung Zusätzliche Mitgliedschaften

Übersicht der Änderungen

§§	Alte Satzung	Vorschlag neue Satzung	Grund
§5 (6.2)	Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen , wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.	Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag , wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung unter der zuletzt bekannten Anschrift des Mitglieds erfolglos angemahnt wurde. Die Mahnung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach Versendung zugegangen . Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.	Änderung der fehlenden Beiträge. Klarstellung der Anschrift und des Zustellungsdatums.
§5	Die DLRG Tarp e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder nach den Regelungen der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.	(9) Die DLRG Tarp e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder nach den Regelungen der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.	Aus dem letzten Satz wird neuer Unterpunkt (9)
§6 (7)	Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband zuzuleiten: 1. Statistischer Jahresbericht 2. Beitragsabrechnung 3. Mitgliederstatistik 4. Personenverzeichnis der Funktionsträger 5. Protokoll der Mitgliederversammlung	Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband zuzuleiten: 1.Statistischer Jahresbericht 2.Beitragsabrechnung 3.Mitgliederstatistik 4.Personenverzeichnis der Funktionsträger 5.Protokoll der Mitgliederversammlung 6. Bericht der Kassenprüfer	Hinzugefügt: Bericht Kassenprüfer
§9 (5)		(5) Wahlen können als Blockwahlen durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Ausgenommen sind die Wahlen der Vorstandsmitglieder.	NEU: Aufnahme Blockwahl

Übersicht der Änderungen

§§	Alte Satzung	Vorschlag neue Satzung	Grund
§9 (6)		<p>Sofern Stimmberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen und/oder geschlossene Chaträume), ist durch geeignete technische Maßnahmen seitens der Versammlungsleitung sicherzustellen, dass eine Teilnahme und eine Ausübung von Mitgliederrechten nur durch Nutzung einer individuellen Zugriffskennung möglich ist und dass die Stimmabgabe unter Einhaltung der Regelungen in den vorstehenden Abs. (1) bis (5) möglich ist. Das Erfordernis der Nutzung einer individuellen Zugriffskennung gilt nicht, wenn auf andere geeignete Weise sichergestellt werden kann, dass eine Teilnahme und/oder die Ausübung von Mitgliedsrechten nur durch den Stimmberechtigten erfolgt (z.B. durch persönliches Identifizieren mittels Bild-und/oder Tonübertragung).</p>	<p>NEU: Aufnahme von Wahlen bei "Online" Sitzungen</p>
§ 10 (3)	<p>Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.05. d. J. zusammen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Tarp e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.</p>	<p>Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.05. d. J. zusammen (Jahreshauptversammlung), <u>sofern nicht der Vorstand mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund beschließt, die Jahreshauptversammlung zu einem späteren Zeitpunkt im laufenden Geschäftsjahr einzuberufen</u>. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder der DLRG Tarp e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.</p>	<p>Abweichung vom grundsätzlichen Termin jetzt klargestellt</p>

Übersicht der Änderungen

§§	Alte Satzung	Vorschlag neue Satzung	Grund
§ 10 (4)	Zu der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses zulassen.	Zu der Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher in <u>Textform</u> eingeladen werden. <u>Die Einladung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Anschrift gerichtet ist.</u>	Form und Gültigkeit der Einladungen
		<u>Die Einladung kann auch per E-Mail an die letzte vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse erfolgen, soweit das jeweilige Mitglied sich ausdrücklich auch mit Einladungen zu Mitgliederversammlungen per E-Mail einverstanden erklärt hat. Die Einladung gilt auch bei Versendung per E-Mail als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen.</u>	Erlaubnisbeschränkung für E-Mail Versand
		<u>Zusätzlich kann, ohne dass dies erforderlich ist oder dass dies die Einladung an die Mitglieder in Textform ersetzt, durch Anzeige im [Flensburger-Tageblatt] oder durch Aushang an den den Mitgliedern bekannten Stellen auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.</u>	zusätzliche Möglichkeiten der Bekanntmachung
		Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses zulassen.	unverändert

Übersicht der Änderungen

§§	Alte Satzung	Vorschlag neue Satzung	Grund
§ 10 (6)	<p>Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG Tarp e.V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl des Vorstandes 2. Wahl der Kassenprüfer 3. <u>Bestätigung des Jugendwartes</u> 4. Entlastung des Vorstandes 5. Wahl der Delegierten für die Landesverbandshaupttagung (im Jahr der Landesverbandshaupttagung) 6. Anträge 7. Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen) 8. Satzungsänderungen 9. Auflösung der DLRG Tarp e.V. 	<p>Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG Tarp e.V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl des Vorstandes 2. Wahl der Kassenprüfer 3. Entlastung des Vorstandes 4. Wahl der Delegierten für die Landesverbandshaupttagung, <u>für deren Amtsdauer und Neuwahl- oder Wiederwahl die Regelung in § 11 Abs. (4) dieser Satzung entsprechend gilt, wenn nicht wegen einer Veränderung der Anzahl der für die LV-Haupttagung zu entsendenden Delegierten nach Maßgabe der LV-Satzung eine neue Wahl erforderlich wird.</u> 5. Anträge 6. Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge <u>und Kostenumlagen, die maximal einmal jährlich erhoben werden und maximal die Hälfte eines Mitgliedsbeitrags betragen dürfen</u>) 7. Satzungsänderungen 8. Auflösung der DLRG Tarp e.V. 	<p>Bestätigung des Jugendwartes entfällt.</p> <p>Änderung Wahlperiode für Delegierte</p> <p>Deckelung von Umlagen.</p>
§ 10 (7)	<p>Der Vorsitzende der DLRG Tarp e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt entweder mindestens 8 Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus oder es wird auf der nächsten Mitgliederteilversammlung verlesen und dort von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.</p>	<p>Der Vorsitzende der DLRG Tarp e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie; <u>die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Tagungsleiter wählen.</u> Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt entweder mindestens 8 Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus oder es wird auf der nächsten Mitgliederteilversammlung verlesen und dort von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.</p>	<p>Möglichkeit für einen Tagungsleiter</p>

Übersicht der Änderungen

§§	Alte Satzung	Vorschlag neue Satzung	Grund
§ 10 (8)		<p><u>(8) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund im Vorwege der Mitgliederversammlung beschließen,</u> <u>a) dass die stimmberechtigten Mitglieder einzeln oder insgesamt ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder geschlossene Chaträume)</u></p> <p>- <u>oder</u> <u>b) dass einzelne oder sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ohne persönliche Teilnahme ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.</u></p> <p><u>In diesen Fällen ist im Rahmen der Einberufung auf die festgelegten Möglichkeiten der Teilnahme und Stimmabgabe sowie im Falle der schriftlichen Abgabe von Stimmen auf den Inhalt der beabsichtigten Beschlussfassung und das Verfahren der Beschlussfassung hinzuweisen.</u></p>	NEU: Online Sitzungen, Einberufung und Durchführung

Übersicht der Änderungen

§§	Alte Satzung	Vorschlag neue Satzung	Grund
§ 11 (2)	<p>Den Vorstand bilden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.der Vorsitzende 2.stellvertretender Vorsitzender <u>und/oder Geschäftsführer</u> 3.der technische Leiter 4.der Schatzmeister 5.der Jugendvorsitzende <p>Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Geschäftsführer kann darüber hinaus Stellvertreter des Vorsitzenden sein. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder e) und d) sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiter wählen, die dann ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p>	<p>Den Vorstand bilden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.der Vorsitzende 2.stellvertretender Vorsitzender 3.der technische Leiter 4.der Schatzmeister 5.der Jugendvorsitzende <p><u>Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus auch einen Geschäftsführer wählen.</u></p> <p>Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Geschäftsführer kann darüber hinaus Stellvertreter des Vorsitzenden sein. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder 3. und 4. sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiter wählen, die dann ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p>	<p>Reihenfolgeänderung</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
§ 11 (9)		<p><u>(9) Für die Sitzungen des Vorstandes gelten die Regelungen in § 10 Abs. (8) dieser Satzung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Entscheidung über die Form der Durchführung der Sitzung vom Vorsitzenden getroffen wird und ein sachlicher Grund für ein Absehen von einer persönlichen Anwesenheit am Versammlungsort ausreichend ist.</u></p>	<p>NEU: Online Sitzungen, Einberufung und Durchführung</p>
§ 13 (1)	<p>Schieds- und Ehrengerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:</p>	<p><u>Verbandsinterne Schiedsgerichte (Schieds- und Ehrengerichte)</u> haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:</p>	<p>Begriffänderung</p>

Übersicht der Änderungen

§§	Alte Satzung	Vorschlag neue Satzung	Grund
	Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeiten in der DLRG beziehen <u>und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt.</u>	Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeiten in der DLRG beziehen.	Wegfall einer Bedingung
	Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind jedoch nur, <u>falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.</u>	Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.	Wegfall einer Bedingung
§ 13 (2)	Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen des Bundesverbandes oder der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.	Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen des Bundesverbandes oder der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.	gleichgeblieben
		<u>Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.</u>	NEU: Entscheidung des Schieds/Ehrengerichtes
§ 13 (5.6)	Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre <u>nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving (ILS)</u>	Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre	Wegfall einer Bedingung
§ 13 (5.7)	Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. <u>§ 13 Abs. 2</u> dieser Satzung.	Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. <u>§ 14 Abs. 2</u> dieser Satzung	Änderung Verweis

Übersicht der Änderungen

§§	Alte Satzung	Vorschlag neue Satzung	Grund
§ 17 (3)	Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Die DLRG Tarp e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.	Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. <u>Der LV und seine Gliederungen</u> sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.	Änderung Geltungsbereich
§ 19		<u>§ 19 - Regelwerke für den Rettungssport</u>	Neu
		<u>Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung, die für alle Mitglieder verbindlich als Grundlage für die Ahndung von Dopingverstößen gilt.</u>	NEU Weitere §§ werden in der laufenden Ziffer geändert.
§ 23 (1)	Die Auflösung der DLRG Tarp e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig <u>der Liquidator für die Abwicklung bestimmt wird.</u> Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.	Die Auflösung der DLRG Tarp e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig <u>bis zu zwei alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren für die Abwicklung bestimmt werden.</u> Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.	Änderung Anzahl der Liquidatoren